

Satzung des „Familien-Mutmach-Tag e.V.“

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen **„Familien-Mutmach-Tag“** und ist eingetragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Hainichen in Sachsen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das **Kalenderjahr**.

2. Ziel und Zweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 AO).
- 2.2 Die Zwecke des Vereins sind

Gemeinnützig

1. die Förderung des **Schutzes von Ehe und Familie** (§ 52 Abs.2, Nr.19 AO);
2. die Förderung der **Jugendhilfe** (§ 52 Abs.2, Nr.4 AO);
3. die Förderung von **Erziehung und Volksbildung** (§ 52 Abs.2, Nr.7 AO);
4. die Förderung der **Religion** (§ 52 Abs.2, Nr.2 AO), insbesondere die 1) Befähigung von Nichtmitgliedern, aber auch seiner Mitglieder, sich als Christen in der Welt und damit in Ehe, Familie, Arbeit, Freizeit, Kultur, Kirche, Gesellschaft und Staat zu bewähren, zu fördern; 2) durch Aktivitäten seiner Mitglieder auf biblischer Grundlage das Gemeinwohl zu fördern und an der ständigen Erneuerung von Kirche und Gesellschaft mitzuwirken;
5. die Förderung **internationaler Gesinnung** und des **Völkerverständigungsgedankens** (§ 52 Abs.2, Nr.13 AO);
6. die Förderung der **Entwicklungszusammenarbeit** (§ 52 Abs.2, Nr.15 AO);
7. die Förderung der **Gleichberechtigung von Frauen und Männern** (§ 52 Abs.2, Nr.18 AO).

Mildtätig

1. die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 Nr.1 AO);
2. die selbstlose Unterstützung von Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist (§ 53 Nr.2 AO).

2.3 Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

Gemeinnützig

1. [**Schutz von Ehe und Familie**] die Förderung der Ehe und der Erziehung in der Familie im Sinne des § 16 und 17 SGB VIII insbesondere durch die Stärkung der ganzen Familie durch Familienbildnerische Maßnahmen, z.B. das Angebot „Familien-Mutmach-Tag“;
2. [**Jugendhilfe**] die Durchführung und Förderung von Jugendarbeit im Sinne der § 11 und § 14 SGB VIII, insbesondere die Durchführung jugendpflegerischer Erziehungs- und Bildungstätigkeiten sowie die Begleitung junger Menschen in altersspezifischen Entwicklungsprozessen;
3. [**Erziehung und Volksbildung**] Lehrtätigkeit; die Durchführung von Seminaren und ähnlichen Bildungsangeboten; die Entwicklung, Bearbeitung, ggf. Übersetzung, Erstellung und Verbreitung von zeitgemäßen Lehrprodukten insbesondere in den Bereichen Erziehung, Jugend- und Familienbildung; die Förderung sozialer, kultureller und politischer Bildungsarbeit für Kinder,

Jugendliche und Familien, die Förderung von Toleranz, Integration, Weltoffenheit, der politischen Willensbildung, des demokratischen Verständnisses und der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung auf der Grundlage christlicher Werte;

4. **[Religion]** die Begleitung und Beratung christlicher Gemeinschaften und Kirchengemeinden bei Kinder-, Jugend-, und Familienthemen und -anliegen, die Förderung religiöser Bildungsarbeit für Kinder, Jugendlicher und Familien; das Erstellen und Verbreiten von Arbeitsunterlagen und Materialien für religiöse Erziehungs- und Bildungstätigkeiten;
5. **[internationaler Gesinnung und Völkerverständigungsgedanke]** die Förderung und Durchführung von Familien-Mutmach-Tagen mit Partnerorganisationen im Ausland; die Durchführung von Jugendgemeinschaftsdiensten im Ausland; die Durchführung praktischer Hilfe; die Durchführung internationaler Bildungskurse im In- und Ausland;
6. **[Entwicklungszusammenarbeit]** die Förderung und das Initiieren von Entwicklungshilfe-Projekten durch Kurzzeithilfe, sowie Mitarbeiterentsendungen zum Aufbau und der Begleitung dieser Projekte durch Lehrtätigkeit, praktischen Umsetzung, sowie die fachliche Begleitung von Mitarbeitern aus dem Projekt-Land;

Mildtätig

1. (a und b) Angebote für praktische Hilfe und Dienste der Barmherzigkeit; Unterstützung beim Bewältigen des Alltages der Betroffenen; Förderung und Unterstützung von steuerbegünstigten im Inland und ihnen entsprechend gleichgestellten Körperschaften im Ausland für die selbstlose Verwirklichung mildtätiger Zwecke.
- 2.4 Der Verein arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.5 Die Zusammenarbeit mit und die Förderung von Personen und Werken im In- und Ausland für die selbstlose Verwirklichung gleicher gemeinnütziger Ziele im In- und Ausland wird vom Verein angestrebt.
- 2.6 Zweck des Vereins ist auch die Mittelbeschaffung für andere Körperschaften, die diese Mittel für die oben genannten satzungsgemäßen Zwecke einsetzen; insoweit handelt der Verein auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

3. Steuerbegünstigung

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Keine Person darf durch Auslagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung durch den Vorstand geregelt werden.
- 3.5 Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen, soweit sie sich in den Grenzen anerkannter Pauschalen, bewegen durch Vorstandsbeschluss (z.B. Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EstG). Darüber hinaus gehende Vergütungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Angemessene Vergütungen für Vorstandsmitglieder sind, unabhängig ob sie für die Vorstandstätigkeit als solche oder andere Dienstleistungen erfolgen, der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 3.6 Auf die Auszahlung von Auslagen und Vergütungen kann steuerbegünstigend verzichtet werden.
- 3.7 Der Verein ist berechtigt, seine Mittel teilweise im Rahmen des § 58 Nr.2 AO auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden.

3.8 Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S.2 AO. Der Verein kann zur Verwirklichung seines Zweckes Zweckbetriebe unterhalten.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder gemeinnützig anerkannte Körperschaft werden, die die Ziele des Vereins direkt oder indirekt unterstützt und die Satzung anerkennt.
- 4.2 Eine Körperschaft wird in der Mitgliederversammlung durch ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vertreten.
- 4.3 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss vom Vorstand nicht begründet werden. Die Aufnahme ist der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 4.4 Über die Mitglieder und im Falle von juristischen Personen über ihre gesetzlichen und ggf. einen hiervon abweichend entsandten Vertreter wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten, insbesondere auch einer gültigen E-Mail-Adresse, haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzgesetze. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung. Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten einander zum Zweck der Förderung des Vereinszwecks bekannt gegeben werden können.
- 4.5 Wenn in dieser Satzung ausdrücklich die Schriftform gefordert wird, ist sie auch im Sinne des § 126 BGB gemeint; ebenso wie umgekehrt mit Textform die erweiterte Formvielfalt des § 126b) BGB erlaubt ist.
- 4.6 Die Mitglieder verpflichten sich, zur Förderung der Aufgaben des Vereins nach ihren Kräften beizutragen und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Ihnen ist bewusst, dass auch ihr Leben außerhalb des Vereins entscheidend zur Glaubwürdigkeit der Erfüllung der Vereinszwecke beiträgt und ihr Verhalten für die Zweckerreichung bedeutsam ist.
- 4.7 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte.
- 4.8 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.9 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist wirksam zum Ende des nächsten auf den Eingang der Kündigung folgenden Monats.
- 4.10 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) bei einer natürlichen Person mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands, wenn sie gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss ihr persönlich und schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und nicht anfechtbar. Er ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
 - b) bei einer juristischen Person auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied nicht mehr entsprechend 2. (Ziel und Zweck) dieser Satzung aktiv tätig ist oder erheblich gegen diese Satzung verstoßen hat.
- 4.11 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden.
- 4.12 Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Art, Höhe, Bemessungsgrundlage und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages und kann dies in einer Beitragsordnung im Einzelnen regeln. Der von der Mitgliederversammlung aktuell festgelegte Jahres-Mitgliedsbeitrag wird mit Eintritt anteilig fällig, im Übrigen zu den von der Versammlung festgelegten Terminen. Scheidet ein Mitglied vor dem Ende eines Beitragszeitraums aus, erfolgt keine Rückerstattung der gezahlten Beiträge. Wird der

fällige Beitrag unentschuldigt nicht gezahlt, ist das Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgeschlossen. Wird der fällige Beitrag trotz einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Mahnung gezahlt, kann das Mitglied vom Vorstand für die Dauer des Zahlungsrückstandes von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte ausgeschlossen werden oder auch aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

5. Organe

5.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

5.2 Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.

6. Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich nach Möglichkeit im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

6.2 Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

6.4 Mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

6.5 Die Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder Ergänzungen zur Tagesordnung beschließen. Das gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Wahlen.

6.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Verhinderung eines jeden Vorstandsmitgliedes wählt, sofern der Vorstand nicht jemanden mit dem Vorsitz betraut hat, die Mitgliederversammlung als ersten Akt den Versammlungsleiter. Bei Verhinderung des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter ein Mitglied zum Schriftführer der Mitgliederversammlung.

6.7 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr die Satzung zuweist und die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstands

b) Wahl eines Kassenprüfers. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören

c) Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Vermögensberichts des Vorstands sowie der Prüfberichte des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstands

d) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge

e) Festsetzung der Art, Höhe und Fälligkeit eines Mitgliedsbeitrages und bei Bedarf einer Beitragsordnung

f) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen oder Ergänzungen des Zweckes des Vereins

g) Beschluss über die Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Verbänden oder Körperschaften

h) Bestätigung von Ausschlüssen von Mitgliedern entsprechend Nr. 4.10

i) Zustimmung zur Einrichtung und Eingliederung von Arbeitszweigen, soweit diese Aufgabe nicht dem Vorstand übertragen wurde

j) Des Weiteren beschließt die Mitgliederversammlung über:

1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Immobilien,
2. die Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften jeder Art mit Ausnahme etwaiger Umschuldungen zum Zwecke der Kostenminimierung,
3. die Beteiligung an juristischen Personen und Gesellschaften.

6.8 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich nur durch andere stimmberechtigte Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.

6.9 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die unter Ziffer 6.7f) und Ziffer 6.7g) genannten Entscheidungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; für Beschlüsse nach Ziffer 6.7.j) ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn zwei der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

6.10 Über die Versammlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Widersprüche gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versammlung erhoben werden. Sollte in dieser Zeit das Protokoll nicht zugegangen sein, so ist dieses unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen; die Widerspruchsfrist verlängert sich entsprechend. Über einen Widerspruch entscheidet der Vorstand unter Anhörung des Versammlungsleiters und des Protokollführers abschließend.

6.11 Beschlüsse können grundsätzlich auch außerhalb einer Mitgliederversammlung in Textform gefasst werden, nicht aber die Auflösung des Vereins betreffend. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig 10 Tage. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Bei Abstimmungen in Textform bleibt auch bei den in dieser Satzung festgelegten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen. Das Schweigen eines Mitglieds wird wie eine Enthaltung als Nein-Stimme gezählt. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und gibt sie bekannt. Ein solcher Beschluss ist ebenfalls wie die Beschlüsse einer Versammlung zu protokollieren.

6.12 Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie Umwandlungen können nur beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht.

6.13 Mitgliederversammlungen können auch anstatt Präsenzversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt werden oder auch mit Zuschaltung einzelner Mitglieder zu einer Präsenzversammlung durch geeignete Medien, soweit ihre Identität und ihre Stimmabgabe hinreichend sichergestellt sind. Mit der Eröffnung dieser Möglichkeiten hat der einladende Vorstand die notwendigen technischen Anweisungen eindeutig festzulegen.

7. Vorstand

7.1 Der Vorstand übt seine Funktion im Sinne dieser Satzung, der Richtlinien und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er leitet und vertritt die Arbeit des Vereins im Rahmen dieser Satzung und ist für die Realisierung ihrer Aufgaben und Ziele verantwortlich.
- b) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist verpflichtet über die Verwaltung und

Verwendung der Vereinsmittel ordnungsgemäß Buch zu führen oder durch Beauftragte führen zu lassen. Er ist verpflichtet, einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Er hat die Verwaltung des Vermögens des Vereins verantwortlich zu handhaben.

- c) Er ist für die rechtzeitige Einberufung der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- d) Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- e) Er beschließt über die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
- f) Er hat der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten, ferner einen schriftlichen Kassen- und Vermögensbericht vorzulegen.
- g) Er hat das für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Personal auszuwählen, in geeigneter Weise in die Vereinstätigkeit einzubinden, ggf. einzustellen und übernimmt im Weiteren die Aufgaben, die sich aus den allgemeinen Grundsätzen und rechtlichen Belangen des Vereins als Arbeitgeber bzw. Auftraggeber ergeben.
- h) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts, oder Finanzbehörden, insbesondere dem Vereinsregister angeregt oder verlangt werden, einstimmig in einer Vorstandssitzung beschließen und anmelden. Er hat hierbei, wie auch grundsätzlich darauf zu achten, dass der prägende christliche Charakter der Vereinstätigkeit und die Grundsätze der Steuerbegünstigung gemäß §§ 51 ff AO (Gemeinnützigkeit) bei Satzungs- insbesondere Zweckänderungen wie auch bei der tatsächlichen Geschäftsführung gewahrt werden.

7.2 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorstand kann beratende Mitglieder berufen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, soweit die Mitgliederversammlung keinen gewählt hat, und verteilt die Aufgaben unter sich selbst, soweit dies nicht bei der Wahl bereits bestimmt wurde. Er kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

7.3 Der Vorstand wird auf unbestimmte Dauer gewählt. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt ist. Vorstandsmitglied können nur Vereinsmitglieder oder vertretungsberechtigte natürliche Personen einer Mitglieds-Körperschaft sein.

7.4 Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

7.5 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Fachpersonen (z. B. Leiter von Arbeitszweigen bzw. Arbeitsgruppen.) zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen. Diese Fachpersonen können zeitlich befristet ohne Stimmrecht mitarbeiten.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollen möglichst alle wichtigen Arbeitsbereiche entsprechend vertreten sein.

7.7 Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber vor jeder Mitgliederversammlung zusammen.

7.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Dreiviertel-Mehrheit gefasst.

7.9 Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse durch schriftliche Umfrage, durch fernmündliche Absprache oder per Textform gefasst werden. Sie sind in jedem Fall zu protokollieren.

7.10 Vorstandssitzungen können auch anstatt Präsenzversammlung als virtuelle Versammlung durchgeführt werden oder auch mit Zuschaltung einzelner Mitglieder zu einer Präsenzversammlung durch geeignete Medien, soweit ihre Identität und ihre Stimmabgabe hinreichend sichergestellt sind. Mit der Eröffnung dieser Möglichkeiten hat der einladende Vorstand die notwendigen technischen Anweisungen eindeutig festzulegen.

7.11 Über die Verhandlungen und Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.

7.12 Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, wenn kein anderes Vorstandsmitglied dazu bestimmt ist.

7.13 Wird ein Rechtsgeschäft mit einem Vorstandsmitglied gemäß § 181 BGB abgeschlossen, so vertreten die Belange des Vereins ausschließlich die übrigen Mitglieder des Vorstands.

8. Finanzen, Vergütung für Vereinstätigkeiten

8.1 Die Mittel für seine Aufgaben erhält der Verein durch Spenden und sonstige Zuwendungen, wie Schenkungen, Erbschaften oder Vermächtnisse, sowie Zuschüsse, Sammlungen und sonstigen Einnahmen.

8.2 Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.

8.3 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

8.4 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

8.5 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

8.6 Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Aufwendungsersatzanspruch muss vorher vom Vorstand genehmigt werden.

8.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8.8 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

9. Auflösung und Anfallberechtigung

9.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Auflösung mindestens drei (3) Wochen vorher schriftlich mit der Tagesordnung angekündigt wurde.

9.2 Bei Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, an wen das Vermögen des Vereins fällt. Gibt es keine Einigung, so fällt das Vermögen an den „Jugend mit einer Mission – Hainichen e.V.“ mit Sitz in 09661 Hainichen oder dessen Rechtsnachfolger. In jedem Fall darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

9.3 Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 15. Dezember 2011 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung in Hainichen, am 06.03.2020 neugefasst und tritt mit Eintragung in Kraft.